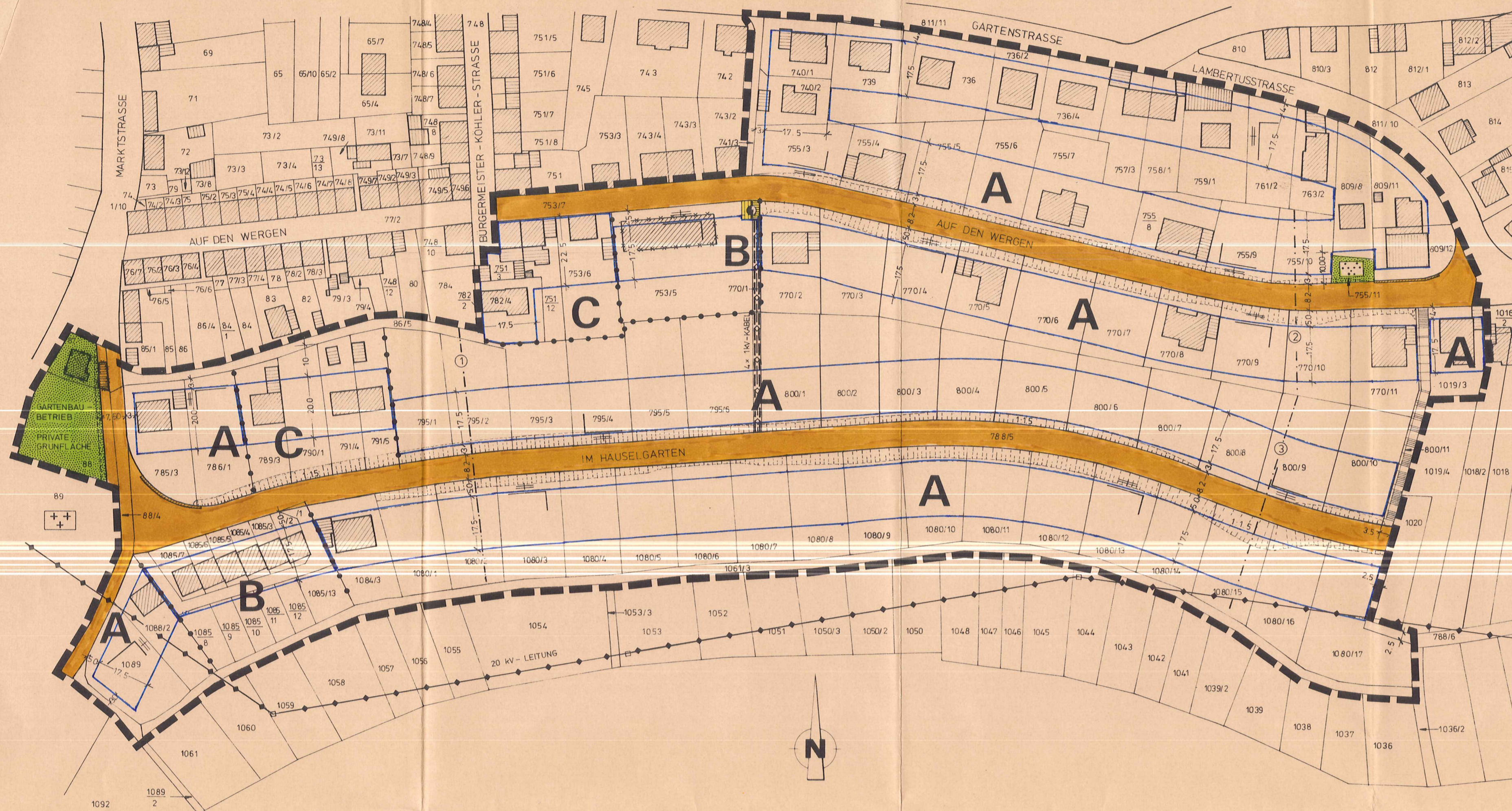


A	
WR	II
0,4	0,8
E	15°-38°

B	
WR	III
0,4	1,0
H	15°-38°

C	
WR	II
0,4	0,8
ED	15°-38°



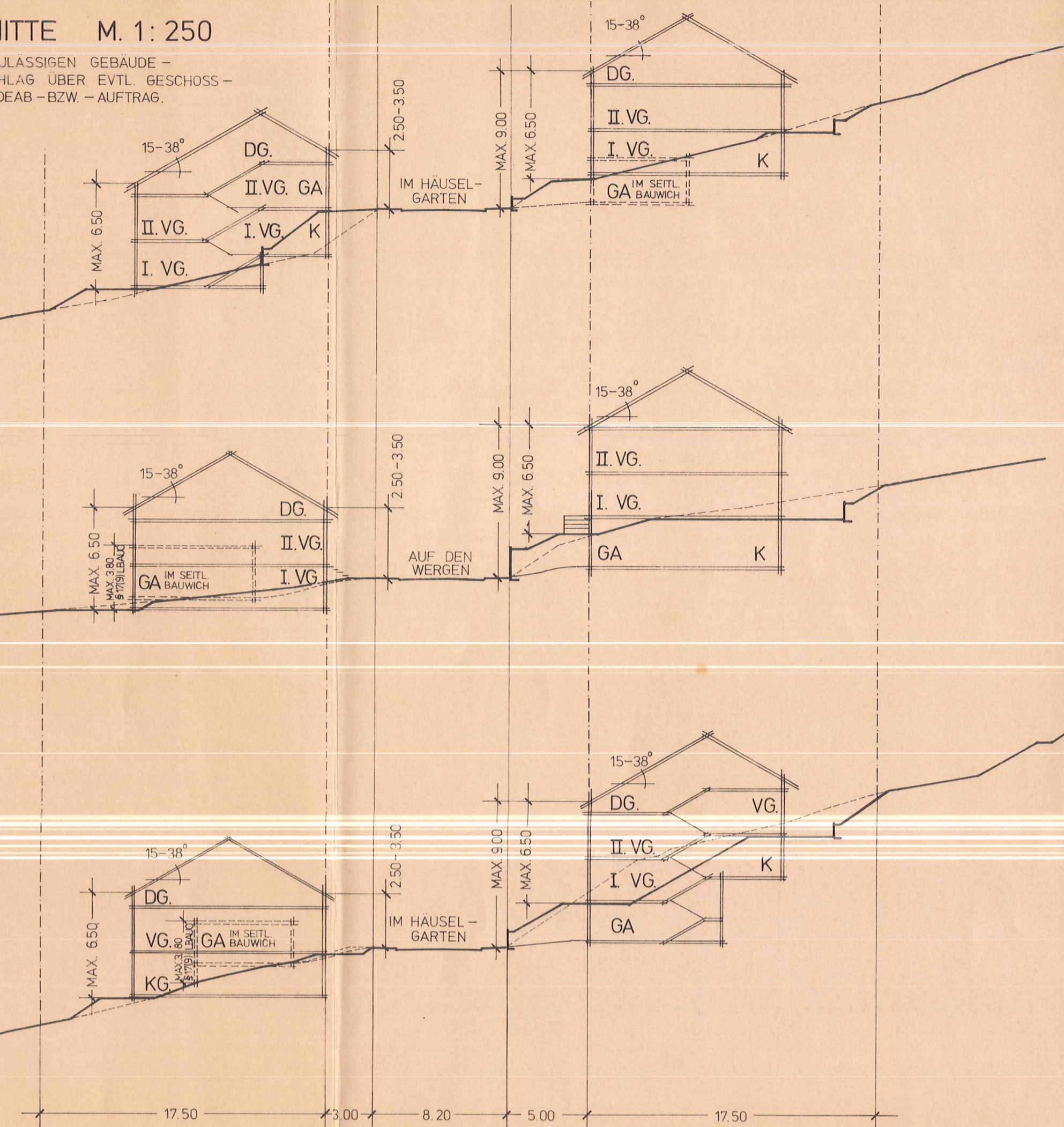
GELÄNDESCHNITTE M. 1: 250

MIT DARSTELLUNG DER ZULASSIGEN GEBÄUDE - HÖHENLAGE UND VORSCHLAG ÜBER EVTL. GESCHOSS - STAFFELUNG UND GELÄNDEAB - BZW - AUFTRAG.

SCHNITT 1

SCHNITT 2

SCHNITT 3



ZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINES WOHNGEBIET § 3 BAU NVO
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
E	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
---	BAUGRENZE
---	VERKEHRSLÄCHE OFFENTLICH
---	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
⚡	ELEKTRIZITÄT
---/---	HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG OBER- / UNTERIRDISCH
---	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
---	GRÜNFLÄCHE
---	PARKANLAGE OFFENTLICH
---	AUFSCHTÜTTUNG ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS, BÖSCHUNGSGNEIGUNG
---	ABGRABUNG
---	STUTZMAUER
---	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
---	GELÄNDESCHNITT MIT KENNZIFFER
---	GRUNDSTÜCKSGRENZEN LT. KATASTERPLAN VON 1981 (STAND IX 84)
---	BESTAND WOHN- / NICHTWOHNGEBAUDE
---	ABRISS WOHN- / NICHTWOHNGEBAUDE
---	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
---	PARALLEL (ZUR VORDEREN BZW SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZE)
15° - 38°	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BBauG, BauNVO UND LBauO

-BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.08.1976, IN DER FASSUNG VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
 -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
 -LANDESBBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBauO) VOM 27.02.1974, IN DER FASSUNG VOM 20.07.1982 (GVBl. S. 264)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BBAUG, §§ 1 - 15 BAUNVO)**
 - GLIEDERUNG (§ 1 Abs. 2 u. 3 BAUNVO)**
 DAS BAUGEBIET IST "REINES WOHNGEBIET" (WR) GEM. § 3 BAUNVO
 - STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE (§ 9, Abs. 1, ZIFF. 4 U. 22 BBAUG, § 12 BAUNVO)**
 GARAGEN SIND NACH § 17 Abs. 7 BZW. 9 LBauO ZU ERRICHTEN ODER BEI BERGSEITS DER STRASSE STEHENDEN GEBÄUDEN IM KELLERGESCHOSS UND BEI TALSEITS DER STRASSE STEHENDEN GEBÄUDEN IM OBERSTEN VOLLGESCHOSS (AUF STRASSENNEIVEAU) VORZUSEHEN, WENN DIE ANORDNUNG IM SEITLICHEN BAUBEW. ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTMASS DES § 17 Abs. 7 BZW. 9 LBauO NICHT MÖGLICH IST. IN DIESEM FALL IST EIN MINDESTABSTAND VON 3,00 M VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE (ENTSPR. BAUGRENZE) ZULÄSSIG.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BBAUG, §§ 16 - 21 BAUNVO)**
 - DIE WERTE DES § 17 BAUNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LBauO NICHT ZU EINER NIEDRIGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
 - DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSS (§ 18 BAUNVO) IST AUS OBER STEHENDEN NUTZUNGSSCHABLONEN UND SYSTEMSCHNITTEN ERSICHTLICH. ZUR ERMITTLUNG DER ANZAHL DER VOLLGESCHOSS (§ 2, Abs. 4 LBauO) IST HIERBEI VON DER ENDGÜLTIGEN GELÄNDE-OBERFLÄCHE (VERGL. PUNKT 4, HÖHENLAGE) AUSZUGEHEN (§ 2, Abs. 6 LBauO).
 - BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE BLEIBEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE INNERHALB VON WOHNGEBÄUDEN UNBERÜCKSICHTIGT (§ 21a, Abs. 4, ZIFF. 1 U. 3 BAUNVO).
 - BAUWEISE (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BBAUG, §§ 22 U. 23 BAUNVO)**
 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9, Abs. 2 BBAUG)**
 FÜR DIE EINZELHAUSBEBAUUNG "AUF DEN WERGEN" UND "IM HÄUSELGARTEN" GILT:
 - GEBÄUDE TALSEITS DER VERKEHRSLÄCHEN:**
 DIE STRASSESEITIGE TRAUFRÖHE (SCHNITTPUNKT DACH- MIT AUSSERWANDFLÄCHE) MUSS ZWISCHEN 2,50 M UND 3,50 M ÜBER STRASSENNEIVEAU (GEM. STEIGUNGSKARTEN, GEMESSEN IN GEBÄUDENMITTE) LIEGEN, DIE TALSEITIGE TRAUFRÖHE MAX. 6,50 M ÜBER ENDGÜLTIGEM (NATÜRLICHEM ODER AUFGEFÜLLTEM) GELÄNDE.
 - GEBÄUDE BERGSEITS DER VERKEHRSLÄCHEN:**
 DIE STRASSESEITIGE TRAUFRÖHE DARF MAX. 9,00 M ÜBER STRASSENNEIVEAU UND 6,50 M ÜBER ENDGÜLTIGEM GELÄNDE LIEGEN. LETZTERES MASS IST NICHT BINDEND IM BEREICH VON GARAGEN UND HAUSZÜNGEN. HIERBEI DARF DIE ZUFUHRBREITE (GELÄNDEEINSCHNITT) MAX. 7,00 M (LICHTES MASS ZWISCHEN DEN SEITLICHEN STÜTZMAUERN BZW. BÖSCHUNGSFUSS) BETRAGEN.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9, Abs. 4 BBAUG, § 123 LBauO)**
 - KNIESTÜCKE SIND ZULÄSSIG.** BEI EINZELHAUSERN GILT DIES NUR UNTER BEACHTUNG DER MAX. TRAUFRÖHEN (VERGL. PUNKT 4, HÖHENLAGE) BIS ZU EINER KNIESTÜCKHÖHE VON 1,00 M (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUSSENKANTE MIT OBERKANTE ROHBAUDECKE UND OBERKANTE DACHHAUT).
 - DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) SIND BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 2,00 M ZULÄSSIG.** INNERHALB EINER DACHFLÄCHE KÖNNEN MEHREERE GLEICHARTIGE DACHAUFBAUTEN KOMBINIERT WERDEN, WENN IHRE GESAMTBREITE DIE HALBE LÄNGE DER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITET. BEI REIHENHAUSBEBAUUNG DÜRFEN DIE DACHAUFBAUTEN VON NEBENEINANDER LIEGENDEN WOHUNGEN ZU EINER EINHEIT ZUSAMMENGEFASST WERDEN WENN EINE MAX. BREITE VON 4,00 M NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. DER SEITLICHE ABSTAND DER DACHAUFBAUTEN VON DEN GIEBELSEITEN (WANDAUSSENKANTE) MUSS MIN. 1,00 M BETRAGEN.
 - DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND INSTAND ZU HALTEN (§ 23 LBauO), SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFÄHRTEN ODER STELLPLATZ- UND TERRASSENFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN. VORGÄRTEN DÜRFEN KEINE VERWENDUNG ALS NUTZGARTEN FINDEN.**

VERFAHRENSVERMERK :

- AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT
- AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A (6) BBAUG BESCHLOSSEN
- AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 2 A (6) BBAUG VOM 18. AUGUST 1976
- DURCH DIE TALPOST DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) BBAUG WURDEN BENACHRICHTIGT
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
- BEDENKEN UND ANREGUNG GERÜFT GEMÄSS § 2 A (6) BBAUG
- ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT
- PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN
- SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG

AM 24.10.84
 AM 31.10.84
 AM 28.03.85
 AM 04.04.85
 AM 03.04.85
 AM 15.04.85
 AM 17.05.85
 AM 12.06.85
 AM 11.06.85
 AM 12.06.85

LAMBRECHT (PFALZ) DEN 28.06.1985

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

I. V. *[Signature]*
 BEIGEORDNETER

LAMBRECHT, DEN

7) GENEHMIGUNGSVERMERK

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 02. OKT. 1985 Az.: 610-13/85/lan.-10/kl.

Bad Dürkheim, den 02. OKT. 1985

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag

[Signature]

(Eichner, Dipl.-Ing.)

Regierungsrat z.A.

8) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976

DURCH: TAL POST

Amtsplan

AM 10.10.85

LAMBRECHT, DEN

STADT
 LAMBRECHT / PF.

ÄNDERUNGSPLAN II
 ZUM BEBAUUNGSPLAN
 SÜDDST IV
 WERGEN-HÄUSELGARTEN

MASS 1 : 10000

GEFERTIGT :
 DIPL.-ING. (FH) MICHAEL FRIESS
 ARCHITEKT
 FREIHERR-VOM-STEIN-STR. 4
 6734 LAMBRECHT 06325/2468

LAMBRECHT DEN 2.1.1985